info@alpwirtschaft.ch · www.alpwirtschaft.ch · Belpstrasse 26 · 3007 Bern · +41 (0)56 462 50 00

Positionen und Einschätzungen des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbands (SAV) zur AP2030+ aus dem Blickwinkel der Berglandwirtschaft (Stand: 11. Juni 2025)

1. Einleitung

Der SAV ist die nationale Organisation der Alpwirtschaft und vertritt die Interessen seiner alpwirtschaftlichen Mitglieder. In dieser Rolle hat sich der SAV bereits intensiv mit der neuen Agrarpolitik 2030+ auseinandergesetzt. Im Zentrum der AP2030+ muss zwingend die Stärkung der Wirtschaftlichkeit und die Verbesserung der Einkommen in der Landwirtschaft stehen. Im Februar 2025 hat der SAV seine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Alpwirtschaft in einem **Positionspapier** festgehalten. Die Alpwirtschaft ist eng verbunden mit der Berglandwirtschaft. Aus diesem Grund hat der SAV nun ergänzende Positionen definiert, die spezifisch die Berglandwirtschaft betreffen. Die wichtigsten Punkte werden im Folgenden kurz umschrieben.

2. Direktzahlungen/ Direktzahlungssystem

2.1. Direktzahlungssystem allgemein

Die künftige Agrarpolitik soll sich, bezogen auf das Berggebiet, an folgenden Zielsetzungen orientieren:

- Steigerung der Einkommen im Berggebiet
- Förderung der Familienbetriebe
- Förderung einer ressourcenschonenden Landwirtschaft
- Steigerung der Wertschöpfung

Der SAV ist der Ansicht, dass die Grundstrukturen des aktuellen Direktzahlungssystem zweckmässig sind. Eine Gesamterneuerung des Systems scheint dem SAV derzeit nicht zielführend. Gewisse Justierungen sind aber nötig. Insbesondere die Erschwernis muss in Zukunft besser abgegolten werden (siehe auch Pkt. 7).

Das Direktzahlungsvolumen für das Berggebiet ist mindestens zu halten.

2.2. Vereinfachung

Eine Vereinfachung des Direktzahlungssystems ist anzustreben. Die Vereinfachung darf aber keinesfalls eine Verkleinerung des Direktzahlungsvolumens im Berggebiet zur Folge haben. Grosses Vereinfachungspotential sieht der SAV in der Entflechtung von Massnahmen des ÖLN und Massnahmen, die das Tier- und Gewässerschutzgesetz sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz betreffen.

2.3. Lenkungsabgaben

Der SAV lehnt Lenkungsabgaben als Mittel zur Mengenreduktion von Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ab. Lenkungsabgaben sind nur sinnvoll, wenn ausreichend attraktive Alternativen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, haben die Lenkungsabgaben eine Verteuerung der Produktion zur Folge, ohne dass eine mengenreduzierende Wirkung erreicht werden kann.

2.4. Zielorientierte Direktzahlungen

Der SAV lehnt ein rein zielorientiertes Direktzahlungssystem ab, da die Vorteile (mehr Gestaltungsfreiheit und Verantwortung für die Landwirt:innen) gewichtigen Nachteilen, wie fehlende Planungssicherheit, schwierige Kontrollierbarkeit und Übertragung der Beweislast auf den Landwirten oder die Landwirtin gegenüberstehen.

2.5. Degressives Direktzahlungssystem

Die aktuelle Abstufung der Versorgungssicherheitsbeiträge bezüglich Betriebsfläche ist beizubehalten.[1]

2.6. Produktionssystembeiträge

Folgende Produktionssystembeiträge sind wichtig für das Berggebiet und sollen beibehalten werden: Produktionssystembeitrag für den Biolandbau, Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Tierwohlbeiträge (siehe auch Pkt. 5). Eine Ablösung dieser Beiträge durch eine bessere Abgeltung am Markt durch höhere Produktpreise ist insbesondere für das Berggebiet nicht realistisch.

2.7. Agrarpolitische Zyklen

[1] Aktuell gültige Regelung (2025):

2.1 Basisbeitrag

2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.3 Abstufung:

Tabelle vergrössern

Fläche	Kürzung des Beitragssatzes
bis 60 ha	0 %
über 60-80 ha	20 %
über 80-100 ha	40 %
über 100-120 ha	60 %
über 120-140 ha	80 %
über 140 ha	100 %

2.1.4 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Ziffer 2.1.3 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.

Die agrarpolitischen Massnahmen wechseln rasch und sind für die einzelnen Betriebe unvorhersehbar und komplex. Der SAV fordert eine Verlängerung der agrarpolitischen Zyklen (inkl. Zahlungsrahmen) von 4 auf mindestens 8 Jahren (besser auf 12 Jahre), um eine bessere Planbarkeit für die Betriebe zu erreichen.

2.8. Teuerungsausgleich

Im Berggebiet musste in den letzten Jahren wegen der Teuerung ein starker Kaufkraftverlust hingenommen werden. Die natürlichen Produktionsgrundlagen erlauben nur in sehr beschränktem Masse eine Kompensation durch Effizienzsteigerungen. Um gravierenden negativen Folgen auf die Entwicklungsfähigkeit der Berglandwirtschaft vorzubeugen, muss deshalb für die einzelnen Direktzahlungsmassnahmen ein Teuerungsausgleich eingeführt werden.

3. Sicherstellen der Produktionsgrundlagen

Das Kulturland stellt die Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion und das Erbringen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft dar. Aufgrund diverser Landbedürfnisse wie Versiegelungen von Land für Verkehrserschliessungen und Siedlungsbauten, Ersatzmassnahmen, Realersatz Wald oder Renaturierungen ist das Kulturland stark unter Druck. Die Produktionsgrundlage Kulturland muss deshalb einen erhöhten und prioritären Schutz geniessen.

3.1. Vorrang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

In der Raumplanungsgesetzgebung muss der Vorrang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowohl für Geruchs- und Lärmemissionen als auch für weitere Aspekte von Umwelt und Ästhetik gelten. Bei Bauvorhaben ist die Interessenabwägung von zonenkonformen Bauten und Anlagen zu Gunsten der landwirtschaftlichen Produktion auszulegen. Die Bestandesgarantie von Gebäuden und Infrastruktur ist zu berücksichtigen.

3.2. Pächterschutz

Ein grosser Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird in Pacht bewirtschaftet. Der Pächterschutz ist ein wichtiges Instrument zum Erhalt der Produktionsgrundlagen. Es muss vermehrt darauf geachtet werden, dass die gesetzgeberischen Grundlagen (BG über die landwirtschaftliche Pacht, Pachtzinsverordnung, Bäuerliches Bodenrecht) im Vollzug eingehalten werden. Bei Verpachtung von Land müssen bei Bedarf auch die zugehörigen Gebäude genutzt werden können.

3.3. Waldrecht

Das Waldrecht ist zugunsten von Kulturland zu lockern. Kompensationsflächen für nichtlandwirtschaftliche Bauvorhaben dürfen nicht generell zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen.

4. Tierbezogene Beiträge

Die Tierproduktion ist für das Berggebiet von grosser Bedeutung. Alternative Produktionszweige stehen dem Berggebiet kaum zur Verfügung bzw. ausschliesslich zur Nischenproduktion. Damit das Berggebiet auch weiterhin seine gesamtgesellschaftlichen Leistungen erbringen kann, darf die Tierhaltung im Berggebiet keinesfalls geschwächt werden.

4.1. Tierwohlbeiträge, Beitrag für eine Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Diese Beitragsarten stehen für eine tierfreundliche und standortgerechte Tierproduktion. Sie sind einfach erklärbar und bei den Konsument:innen breit akzeptiert. Es handelt sich ausserdem auch um sehr effiziente und für Kontrolle und Landwirtschaft in der Anwendung einfache Instrumente. Der SAV spricht sich dezidiert gegen eine Abgeltung der BTS-Beiträge über die Strukturverbesserungsbeiträge aus, dies aus folgenden Gründen:

- Die jährlichen Auszahlungen stellen ein regelmässiges und planbares Einkommen für die Landwirt:innen dar.
- Für Pachtbetriebe und bei Betriebsübergaben lösen Einmalbeiträge zusätzliche rechtliche Unsicherheiten aus.
- Die einmalige Auszahlung über die Strukturverbesserungen stellt keine Vereinfachung für die Landwirt:innen dar.
- Es ist absehbar, dass als indirekte Folge das Bauen verteuert würde.

Die Strukturkosten für die zeitgemässe Haltung von Kleinwiederkäuern sind hoch. Auch die Belastung aufgrund der Zunahme der Grossraubtierpopulation hat zugenommen. Unter anderem aus diesen Gründen hat der Bestand an Kleinwiederkäuern in den letzten Jahren abgenommen. Schafe und Ziegen leisten aber einen wertvollen Beitrag zur Bewirtschaftung von schwer zugänglichen Flächen und zur Verhinderung der Verbuschung im Berggebiet. Der SAV fordert deshalb, die Kleinwiederkäuer den Rindern gleichzustellen und die Tierwohlbeiträge für alle Kleinwiederkäuerkategorien zu öffnen.

Auf Ressourceneffizienzmassnahmen im Bereich von Stallbauten ist zu verzichten, dies, um in einer Interessenabwägung dem Tierwohl den Vorzug zu geben.

4.2. Alpungsbeiträge

Die Alpungsbeiträge sind im aktuellen Umfang beizubehalten. Die Alpungsbeiträge haben massgeblich dazu beigetragen, eine Abnahme der Anzahl gesömmerter Tiere zu verhindern.

4.3. Mindesttierbesatz

Der Mindesttierbesatz ist beizubehalten und soll nach Meinung des SAV höher angesetzt werden als bisher. Der SAV schlägt ausserdem vor, den Mindesttierbesatz ausdrücklich an die Haltung von Nutztieren zur Lebensmittelproduktion zu knüpfen. Nur so können

das landwirtschaftliche Knowhow und die Wertschöpfung im Berggebiet erhalten bleiben und dem Nachfragedruck auf die Flächen entgegengewirkt werden.[2]

5. Biodiversitätsbeiträge

Der SAV schlägt vor, das aktuell gültige massahmenorientierte System zu verbessern und zu flexibilisieren, insbesondere durch folgende Massnahmen:

- Verringerung der verschiedenen BFF-Kategorien.
- Ziele anpassen und aktualisieren.
- Für extensive oder wenig intensive Wiesen innerhalb des massnahmenorientierten Systems den Schnittzeitpunkt flexibilisieren und geringe Düngergaben zulassen.
- Keine Integration der Kriterien des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) in die Anforderungen für BFF-Flächen.

6. Erschwernisbeiträge

Im bisherigen System wird strukturreichen oder kupierten Flächen zu wenig Rechnung getragen. Die Erschwernisbeiträge sollen deshalb auf weitere schwierig zu bewirtschaftende Flächen ausgeweitet werden (z.B. kupierte Flächen, Flächen mit Bachläufen). Georeferenzierte Daten machen eine Ortung und Bewertung solcher Flächen mit einem «Erschwernisindex» möglich.

Die Bewirtschaftung von Steillagen muss besser abgegolten werden. Eine entsprechende Motion, die vom SAV unterstützt wird, ist derzeit im Parlament in Beratung.

[2] Aktuell gültige Regelung (2025)

Art. 51 Mindesttierbesatz

[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare:

a. in der Talzone 1,0 RGVE;
b. in der Hügelzone 0,8 RGVE;
c. in der Bergzone I 0,7 RGVE;
d. in der Bergzone II 0,6 RGVE;
e. in der Bergzone III 0,5 RGVE;
f. in der Bergzone IV 0,4 RGVE.

[2] Der Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, beträgt 30 Prozent des Mindesttierbesatzes nach Absatz 1.

7. Erhöhung der Wertschöpfung im Berggebiet

Um die Wertschöpfung in der Berglandwirtschaft zu erhöhen, sind folgende Massnahmen nötig:

- Strukturverbesserungen erhöhen und Erschliessungen fördern (z.B. Hochbauten, Strom- und Wassererschliessungen, Breitbandinternet, Zufahrstrassen).
- Regionale Verarbeitung erhalten und stärken (inkl. Direktvermarktung), Zusammenarbeit fördern (z.B. Aufbau von Vermarktungsorganisationen).
- Digitalisierung fördern.
- Meliorationen fördern.
- Bestehenden Grenzschutz erhalten und bestehende Lücken schliessen.
- Verteilung der Zollkontingente auf die Inlandleistung stützen.
- Erhöhung der Verkäsungszulage von 15 auf 20 Rappen pro Kilogramm verkäste Milch, die Finanzierung dieser Massnahme erfolgt ausserhalb des Agrarbudgets.

8. Kontrollen/ Direktzahlungskürzungen

Die Kürzungsrichtlinien müssen überprüft werden; durch die Entflechtung des Direktzahlungssystems von den gesetzlichen Vorgaben des Tier-, Gewässer- sowie Natur- und Heimatschutzes soll es keine «Doppelbestrafungen» bei den Direktzahlungskürzungen mehr geben.

Das Kontrollsystem soll vermehrt darauf ausgerichtet werden, dass einfache Erstverstösse nicht sofort zu einer Direktzahlungskürzung führen, sondern dass eine Frist zur Behebung der Mängel gewährt wird. Der SAV ist der Ansicht, dass die Effizienz des Kontrollsystems auf diese Weise erhöht werden könnte (die Landwirt:innen zeigen sich offener gegenüber den Kontrollpersonen und dem Kontrollsystem allgemein, die Kontrollpersonen haben weniger Scheu, die bestehenden Mängel festzuhalten). Bei den Gewässerschutzkontrollen oder den Kontrollen von Bio-Verarbeitungsbetrieben wurden mit Fristen beispielsweise sehr gute Erfahrungen gemacht.